biberist
EINWOHNERGEMEINDE

R 511

Reglement über die Bewilligung von Anlässen und Freinächten

(Anlassreglement)

von der GV beschlossen am 26. November 2026

Stand 9. Juli 2026

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist
erlässt

- gestützt auf § 21 und §100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015

folgende Regelung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§°1 Ziel und Zweck

[1] Die Einwohnergemeinde Biberist regelt die besonderen Bedürfnisse von Anlässen und Freinächten in einem verbindlichen Reglement.

[2] Der Reduktion von Abfällen wird Beachtung geschenkt.

§°2 Grundsätze

[1] Die Abteilung Bau + Planung ist Leitbehörde für die Bewilligung von Freinächten gemäss § 21 Abs. 3 WAG sowie gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen gemäss § 100 WAG.

[2] Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig.

2. Organisation

§°3 Meldepflicht

[1] Alle Veranstaltungen, Ausstellungen und Anlässe unterstehen einer Meldepflicht an die Einwohnergemeinde. Die Meldung erfolgt mit dem Gesuch über die Durchführung eines Anlasses.

[2] Soll der Anlass über die örtlich übliche Ruhezeit hinaus durchgeführt werden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) muss zusätzlich das Gesuch um Freinacht eingereicht werden.

[3] Werden zahlungspflichtige Glücksspiele wie Tombola, Lotto, Glücksrad, Poker usw. durchgeführt, müssen diese ausgewiesen werden. Es gelten die Vorgaben aus dem Glücksspielgesetz[1].

[4] Im Bereich des Jugendschutzes sind insbesondere die Vorgaben aus dem Arbeitsgesetz[2], den Gesetzen zur Abgabe von Alkohol und Tabak[3] sowie einhergehende entsprechende Handels- und Werbevorschriften oder Schutz vor sexuellen Inhalten[4] einzuhalten.

§°4 Bewilligungspflicht

[1] Es besteht eine generelle Bewilligungspflicht für folgende Arten von Anlässen auf öffentlichem Grund und Boden:

- Demonstrationen und Kundgebungen;
- Markt- sowie An-/Verkaufsveranstaltungen;
- Anlässe von mehr als 200 Teilnehmenden über den ganzen Anlass hinweg;

1 SR 935.51 Bundesgesetz über Geldspiele
2 SR 822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG)
3 SR 680 Bundesgesetz über gebrannte Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)/ SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) / BGS 940.11 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz / BGS 513.81 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken
4 SR 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

- Anlässe, welche Anwohnerinnen und Anwohner in Mitleidenschaft ziehen können (Lärm-, Geruchs- und sonstige Emissionen) oder deren Bewegungsfreiheit einschränken (Strassensperrung, Verkehrsbeeinträchtigung, Nutzung von öffentlichen Parkplätzen von Besuchern).

[2] Für die Bewilligung der Anlässe wird das Gesuch über die Durchführung eines Anlasses mit offiziellem Formular eingereicht. Bis zum Vorliegen der amtlichen Bewilligung haftet die Organisatorin bzw. der Organisator für jegliche erfolgten Aufwendungen.

[3] Muss nach Vorliegen einer Bewilligung eines Anlasses ein solcher aus nicht vorhersehbaren Gründen (Gefahrenlage, Bedrohungslage, Pandemie, Beschwerden usw.) von Amtes wegen dennoch untersagt werden, so bleibt die Verantwortung bei der Organisatorin bzw. dem Organisator. Die Gemeinde haftet nicht für getätigte Aufwendungen und angefallene Kosten.

§°5 Zuständigkeit

[1] Die Gesuche für Anlässe ab 200 bis 2'000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet) sind von der Organisatorin bzw. vom Organisator spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung bei der Abteilung Bau + Planung einzureichen.

[2] Die Gesuche für Grossanlässe ab 2'000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet) sind spätestens 4 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

[3] Die Abteilung Bau + Planung kann eine kürzere Frist akzeptieren.

[4] Gesuchen für Anlässe mit mehr als 200 Personen ist ein Parkplatz- und Verkehrslenkungskonzept anzufügen.

[5] Gesuchen von Anlässen mit mehr als 2'000 Personen sind neben dem Parkplatz- und Verkehrslenkungskonzept auch ein Sicherheits-, ein Hygiene- und ein Abfallentsorgungskonzept beizufügen.

[6] Die Abteilung Bau + Planung kann Gesuche ohne Begründung ablehnen, bzw. bereits bewilligte Gesuche in begründeten Fällen widerrufen. Schadenersatz ist ausgeschlossen.

§°6 Parkplatz- und Verkehrslenkungskonzept

[1] Um den externen Besucherandrang bei Anlässen mit mehr als 200 Personen bewältigen zu können, haben Organisatorinnen bzw. Organisatoren ein Konzept vorzulegen, wie die Bewältigung des Verkehrsaufkommens gelöst wird:

- Parkplätze, inkl. Absperrung, Reservation, Mähen von Weideland;
- Wegweisung zu den Parkplätzen;
- Wegweisung von Parkplätzen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zum Veranstaltungsort und zurück;
- Abfallentsorgung und -reinigung auf Parkplätzen und Wegen zwischen denselben und dem Veranstaltungsort.

[2] Wird zur Verkehrslenkung bzw. Parkplatzbewirtschaftung Personal eingesetzt, so muss dies entsprechend geschult sein und über die nötige Ausrüstung verfügen (Warnweste, Signallampen, reflektierende Armstulpen, Verbindungsmittel).

[3] Dem Parkplatz- und Verkehrslenkungskonzept ist eine räumliche Darstellung anhand einer Karte, eines Ortsplans oder eines Krokis beizufügen, der die entsprechenden Elemente ausweist.

§°7 Sicherheitskonzept

[1] Ansammlungen von vielen Menschen bringen verschiedene Gefahren und Bedrohungen mit sich. Aus diesem Grund wird bei Anlässen ab 2'000 Besuchenden zusätzlich ein Sicherheitskonzept benötigt. Dieses muss Aufschluss über alle sinnvollen und zumutbaren Massnahmen zur Prävention und zur bedarfsweise Intervention ausweisen, damit Schäden an Leib und Leben verhindert oder zumindest minimiert werden können.

[2] Das Konzept weist die je nach Anlass adäquaten bzw. nötigen Vorkehrungen und Installationen zur Durchführung eines möglichst sicheren Anlasses aus:

- Sanitätsdienstliche Vorsorge und Betreuung;
- Kühlungs- und Hydrierungsmöglichkeit bei Hitze;
- Hindernisse zur Verhinderung von Amok-Fahrten;
- Melde- bzw. Informationsstellen, Abgabe von Fundgegenständen;
- Zufahrtswege für Interventionskräfte (Polizei, Feuerwehr, Sanität);
- Standorte von Behältnissen mit Flüssiggas und umgesetzte Schutzmassnahmen vor Fremd- Sonne- bzw. Hitzeeinwirkung;
- Analyse der Belegung und Bewegung der Besuchenden (Verhindern von Überbelegungen und Massenhysterie);
- Fluchtwege und Evakuationsstrassen;
- Allenfalls Sammelorte;
- Brandschutzmassnahmen gemäss Vorgaben für Veranstaltungen der SGV;
- Informationsführung zu Ausgängen, sanitätsdienlichen Standorten, Melde- bzw. Informationsstellen und Sammelorten.

[3] Die Einwohnergemeinde stellt den Veranstaltern eine Vorlage für das Sicherheitskonzept zur Verfügung und erlässt Vorgaben zur Erstellung desselben (Anhang 1).

§°8 Hygienekonzept

[1] Bei Anlässen mit besonders vielen Menschen oder langer Verweildauer sind nötige Massnahmen unabdingbar, welche für die nötige Hygiene der Besucherinnen und Besucher zur Verfügung gestellt werden. Für Anlässe mit mehr als 2'000 Teilnehmenden wird daher ein Hygienekonzept erforderlich, welches folgende Punkte beinhaltet:

- Toiletten und deren Standorte für beiderlei Geschlecht in ausreichender Anzahl in Abhängigkeit von der Besucheranzahl und räumlicher Ausdehnung des Anlasses;
- Wickeltische für Babies und Kleinkinder;
- Verpflegungsstellen, Restaurants, Bars etc.;
- Allenfalls Wasch-, Desinfektions- bzw. Dekontaminationsstellen je nach Art des Anlasses bzw. nach Angeboten;
- Wasserstellen.

[2] Das Hygienekonzept ist Teil der Beilagen zum Anlassgesuch.

§°9 Abfallkonzept

[1] Für Anlässe auf öffentlichem Grund soll grundsätzlich Mehrweggeschirr verwendet werden. Dies kann gegen Pfand zur Verfügung gestellt werden.

[2] Erscheint dies für kleinere Veranstaltungen mit geringen Abfallmengen nicht als zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

[3] Der Abteilung Bau + Planung ist für Anlässe ab 1'000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet) ein Abfallkonzept zu unterbreiten. In begründeten Fällen kann die Abteilung Bau + Planung Ausnahmen bewilligen.

[4] Für Anlässe ab 2'000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet) gilt eine Mehrweggeschirrpflicht. Dies enthält das Vorgehen zur Abfallkollekte und -abführung, zur Säuberung des Durchführungsorts und der zu- und wegführenden Wege.

3. Kostenfolge

§°10 Gebühren

[1] Die Einwohnergemeinde stellt die ihr durch die Bearbeitung der Gesuche entstandenen Aufwände dem Gesuchsteller in Rechnung.

[2] Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet.

[3] Sind zusätzliche Abklärungen oder Bewilligungen notwendig, werden die dadurch entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

[4] Es kommen folgende Gebühren zur Anwendung:

a) Bewilligung von Freinächten:	CHF 90.—
b) Bewilligung von Anlässen:	min. CHF 90.— max. nach Aufwand
c) Die Gebühr nach Aufwand beträgt pro Stunde:	CHF 90.--

4. Schlussbestimmungen

§°11 Inkrafttreten

[1] Mit Inkrafttreten dieses Verwaltungsreglements wird das Reglement über die Bewilligung von Freinächten und gastgewerblichen Gelegenheitsanlässen vom 22. März 2016 aufgehoben.

[2] Dieses Verwaltungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, auf 01. Januar 2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 26. November 2026.

Der Gemeindepräsident:	Der Verwaltungsleiter:
Stefan Hug-Portmann	Urban Müller Freiburghaus